

Merkblatt

Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter

Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter in Hessen kann beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main beantragt werden. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung und das Anerkennungsverfahren richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG).

1. Form des Antrags

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu unterschreiben.

2. Beizufügende Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in einfacher Kopie beizufügen:

- Nachweis über einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche,
- Nachweis über eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in einem dieser Bereiche; im Einzelfall kann auch der Nachweis einer kürzeren Tätigkeit genügen, wenn die erforderliche praktische Berufserfahrung gewährleistet ist,
- Nachweis über den Abschluss einer vom Land Hessen oder von einem anderen Bundesland anerkannten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter; für eine vorläufige Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter (befristet bis höchstens zum 31.07.2017) genügt der Nachweis, dass eine solche Aus- oder Weiterbildung begonnen wurde,
- Nachweis über die Angehörigkeit bei einer vom Land Hessen oder einer hessischen Gebietskörperschaft geförderten Opferschutzorganisation; im Einzelfall kann hiervon abgesehen werden, wenn vergleichbare fachliche und organisatorische Standards gewährleistet sind,
- Nachweis über die Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (Belegart O) zur Vorlage beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main; zu beantragen ist das Führungszeugnis bei der für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständigen Meldebehörde (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung); hierfür ist eine Aufforderung zur Vorlage gemäß § 30a BZRG erforderlich, die der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf formlosen Antrag erteilt.

Darüber hinaus ist ein ausgefüllter und unterschriebener Erfassungsbogen zur Aufnahme in das Verzeichnis der in Hessen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter im Original einzureichen (siehe Formular „Erfassungsbogen PsychPb“).

Ggf. kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden.

3. Adressierung des Antrags

Der Antrag ist zu richten an:

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Der Präsident
60256 Frankfurt am Main

4. Fragen

Ansprechpartner bei Fragen zum Anerkennungsverfahren sind Herr Richter am Oberlandesgericht Dr. Rhode (069/1367-8087) und Frau Justizsekretärin Jung (069/1367-2430). Anfragen per Email können an das Verwaltungspostfach des Oberlandesgerichts gesandt werden (verwaltung@olg.justiz.hessen.de).